



Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 14. März 2000

Nr. D/Sp/9/3

Neuhausen am Rheinfall, 5. Teilrevision Zonenplan (Parzellen GB Nr. 50 und 3445), Genehmigung

I.

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall hat am 16. Dezember 1999 eine Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 50 von der Wohnzone III mit Quartierplanpflicht in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 3545 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone III mit Quartierplanpflicht sowie die Einzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 3545 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone III mit Quartierplanpflicht, beschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Januar bis 27. Januar 2000. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2000 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Zonenplanänderung.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

Art. 28 der Bauordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 2. Mai 1989 ermächtigt den Einwohnerrat, den Zonenplan abzuändern oder zu ergänzen.

Bei der vom Einwohnerrat beschlossenen Zonenplanänderung handelt es sich um kleinere Anpassungen innerhalb der bestehenden Zonenordnung.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss des Einwohnerrates wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt .

Während des Genehmigungsverfahrens wurden keine Gründe gegen die Umzonung vorgebracht. Die Zonenplanänderung kann somit genehmigt werden.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass ein Teil des zur Umzonung vorgesehenen Gebietes im Altlastenverdachtsflächenplan (einzusehen beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 184, 8200 Schaffhausen, Tel. 632 70 59) aufgrund früherer Ablagerungen von Kehrlicht / Industrieabfall verzeichnet ist.

Bei Bauarbeiten auf dem betreffenden Areal müssen deshalb in der dannzumaligen Baubewilligung bestimmte Auflagen angemerkt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

beschlossen:

1. Die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 16. Dezember 1999 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 50 von der Wohnzone III mit Quartierplanpflicht in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 3545 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone III mit Quartierplanpflicht sowie die Einzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 3545 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone III mit Quartierplanpflicht, wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall
(Die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.)
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Grundbuchamt
- Meliorations- und Vermessungsamt
- Kantonales Laboratorium
- Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach